



## Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln

### Grundlagen

RRB 2009/611  
RRB 2010/455  
RRB 2013/009  
RRB 2019/268

**PHB SG: 35.2**  
**vom: 01.05.2019**  
Ersetzt: 35.2  
vom: 01.02.2013

Gemäss Dienstanweisung der Regierung über den Einsatz und die Verwendung von Informatikmitteln werden Internet, E-Mail und Social Media sowie andere Informatikmittel für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Datensicherheit und des Datenschutzes eingesetzt.

Alle Mitarbeitenden der Staatsverwaltung sind über die Vorgaben der Dienstanweisung informiert. Neu eintretenden Mitarbeitenden ist die Dienstanweisung über den Einsatz und die Verwendung von Informatikmitteln zur Kenntnis zu bringen. Es ist deshalb im Arbeitsvertrag jeweils explizit darauf hinzuweisen (vgl. Ziffer 10 des Musterarbeits-Vertrags in PHB SG 20.1). Die Dienstanweisung wird als Beilage zum Arbeitsvertrag abgegeben.

Für den Umgang mit Social Media sind auch die spezifischen Guidelines zu beachten.

### Zusatz

[Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln](#)